709

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1964 | Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1964 | Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 64	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse** *Ändert Bundesgesetzbl. III 780-2*	709
2. 9. 64	Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung — 1. EKrV —) *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 910-1-1*	711
24. 8. 64	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und den Erlaß einer Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 1101-5*	713

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40 und Nr. 41	715
Verkündungen im Bundesanzeiger	716
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	716

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse*)

Vom 28. August 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als öffentliche Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung und insoweit als fortbestehend, als sie Schuldner von Steuern, Beiträgen und Gebühren sind."

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Als Ansprüche aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen (Absatz 1 Nr. 1) gelten auch solche gegen die Ostpreußische Herdbuchgesellschaft e. V. oder gegen ihr entsprechende Tierzuchtorganisationen, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz im Reichsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatten, wenn der Bedienstete am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Reichsnährstand tätig war. Bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles (Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, Dienstunfähigkeit oder Tod) zu gewährenden Versorgungsbezüge werden Zeiten bis längstens zum 8. Mai 1945 zugrunde gelegt und die für die entsprechenden Versorgungsempfänger des Reichsnährstands geltenden allgemeinen bis zur Beendigung der Abwicklung erfolgten Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge berücksichtigt; die bei der Anwendung des Halbsatzes 1 zu gewährenden Versorgungsbezüge dürfen die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Versorgungsempfängers aus einem Beamtenverhältnis zum Reichsnährstand nicht übersteigen."

3. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Ansprüche aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen gegen andere Tierzuchtorganisationen als die Ostpreußische Herdbuchgesellschaft e. V. nach § 9 Abs. 2 können bis zum 31. März 1965 angemeldet werden."

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Abwickler hat, sofern nicht gemäß § 13 ein Anspruch einer anderen Einrichtung gegeben ist, nach Anhörung des Beirats Gegenstände des Verwaltungsvermögens im Sinne des Artikels 135

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 780-2

Abs. 2 des Grundgesetzes als Eigentum eines Landes oder einer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes errichteten sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts festzustellen, dem Eigentümer herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen."

5. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat anschließend aus dem nicht nach §§ 12 und 13 herausgegebenen Vermögen, soweit es nicht zur Erfüllung der in Absatz 2 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, die sonstigen Ansprüche ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig zu erfüllen."

6. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „und nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sind" gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. August 1964

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Diederichs

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung — 1. EKrV —)

Vom 2. September 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 910-1-1

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Umfang der Kostenmasse

(1) Die Kostenmasse bei der Herstellung einer neuen Kreuzung (§ 2 des Gesetzes) oder bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen (§ 3 des Gesetzes) umfaßt die Aufwendungen für alle Maßnahmen an den sich kreuzenden Verkehrswegen, die unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik notwendig sind, damit die Kreuzung den Anforderungen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs genügt.

(2) Zur Kostenmasse gehören auch die Aufwendungen für

1. diejenigen Maßnahmen, die zur Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung auf den sich kreuzenden Verkehrswegen erforderlich sind,
2. diejenigen Maßnahmen, die infolge der Herstellung einer neuen Kreuzung oder einer Maßnahme nach § 3 des Gesetzes an Anlagen erforderlich werden, die nicht zu den sich kreuzenden Verkehrswegen der Beteiligten gehören,
3. den Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Beteiligten oder seiner Bediensteten beruhen.

(3) Wird eine Kreuzung durch Änderung der Linienführung des Verkehrsweges eines Beteiligten verlegt oder beseitigt, obwohl an der bisherigen Kreuzungsstelle eine Maßnahme nach § 3 des Gesetzes mit geringeren Kosten verkehrsgerecht möglich wäre, so ist die Kostenmasse auf die Höhe dieser Kosten beschränkt.

§ 2
Zusammensetzung der Kostenmasse

Die Kostenmasse setzt sich zusammen aus

1. Grunderwerbskosten,
2. Baukosten,
3. Verwaltungskosten.

§ 3
Grunderwerbskosten

(1) Zu den Grunderwerbskosten gehören

1. alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten,
2. Entschädigungen für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke.

(2) Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 des Gesetzes Duldungspflichtigen gehören.

(3) Der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke ist von den Grunderwerbskosten abzuziehen.

§ 4
Baukosten

(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere

1. die Aufwendungen für Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Sachschäden, Erdbau, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Entwässerung, Unterbau, Fahrbahn oder Gleise, Baustoffuntersuchungen, Fahrleitungen, Stützmauern, Leitplanken, Straßenverkehrs- und Eisenbahnzeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bepflanzung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Abbruch von Gebäuden sowie die Aufwendungen für Arbeitszüge, Geräte, Hebezeuge, Hilfsbrücken, Beförderungskosten, Sicherungsposten, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen;
2. an Überführungen ferner die Aufwendungen für Rampen, Bauwerke, Rauch- und Berührungsschutzeinrichtungen, elektrische Isolation, Schutzerdung, Schutzbügel;
3. an Bahnübergängen ferner die Aufwendungen für Schranken, Blinklichtanlagen mit und ohne Halbschranken, Läutewerke, Fernmeldeanlagen, Zugvormeldeanlagen, Sichtflächen, Bahnwärterdienstgebäude.

(2) Führt ein Beteiligter Arbeiten selbst durch, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen

1. Tariflöhne und Angestelltengehälter mit einem Zuschlag von 55 vom Hundert und Beamtengehälter mit einem Zuschlag von 110 vom Hundert;
2. Stoffkosten nach dem Marktpreis einschließlich anteiliger Fracht- und Fuhrkosten mit einem Zuschlag von 15 vom Hundert;
3. für den Einsatz größerer Geräte die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu errechnenden Kosten; die Stellung von Werkzeug und Kleingerät ist mit den Zuschlägen nach Nummer 1 abgegolten.

Mit eigenen Transportmitteln erbrachte Fuhrleistungen sind im Schienenverkehr nach den Sätzen des Dienstgutverkehrs der Eisenbahn, in allen anderen Fällen nach entsprechenden Grundsätzen abzurechnen.

(3) Der Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung ist von den Baukosten abzuziehen.

§ 5

Verwaltungskosten

Jeder Beteiligte kann Verwaltungskosten in Höhe von 10 vom Hundert der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen. Hiermit sind insbesondere abgegolten die Aufwendungen für Vorarbeiten, Vorentwürfe, die Bearbeitung des vergabereifen Bauentwurfs, die Prüfung der statischen Berechnungen, die Vergabe der Bauarbeiten, örtliche Bauaufsicht (Bauüberwachung), Bauleitung (Baulenkung), ferner Stellung von Prüf- und Meßgeräten, Meßfahrzeugen, Hilfsfahrzeugen für die Bauaufsicht und Bauleitung und Fahrzeugen für die Probebelastung sowie sonstige Verwaltungstätigkeiten einschließlich des Rechnungs- und Kassendienstes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 2. September 1964

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und den Erlaß einer Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

Vom 24. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 1101-5

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 389), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. Dezember 1961 (Bekanntmachung vom 2. Januar 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 1), durch Beschluß vom 24. Juni 1964 geändert (nachfolgend unter I) und zugleich eine Geheimschutzordnung beschlossen (nachfolgend unter II):

I. Änderung der Geschäftsordnung *)

1. § 21 der Geschäftsordnung erhält folgenden neuen Absatz 4:

   „(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für geheime oder vertrauliche Akten im Sinne des § 21 a."

2. In die Geschäftsordnung wird folgender § 21 a neu eingefügt:

   „§ 21 a

   Geheimschutzordnung

   Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Sie regelt die Behandlung geheimer oder vertraulicher Akten und sonstiger Angelegenheiten."

3. § 73 Abs. 6 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

   „(6) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit beschließen. Wird über ein geheimes oder vertrauliches Schriftstück, eine sonstige geheime oder vertrauliche Unterlage oder mündliche Mitteilung beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei."

II. Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

§ 1

(1) Dokumente, die nach Auffassung der herausgebenden Stelle im Hinblick auf das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder der Geheimhaltung bedürfen, werden in folgender Weise gekennzeichnet:

Deutscher Bundestag
Geheimsache
(unter Hinweis auf §§ 99 ff. des Strafgesetzbuches).

(2) Geheime Dokumente sind nur für die im Anschreiben angegebenen Empfänger bestimmt. Sie dürfen anderen Personen mit Ausnahme des Präsidenten nicht zugänglich gemacht werden. Werden Geheimdokumente Ausschüssen zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 kann der Präsident zulassen. Er kann diese Befugnis an Ausschußvorsitzende für den Bereich ihres Ausschusses übertragen. Bei Bewilligung von Ausnahmen sind die Grundsätze der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden zu beachten, insbesondere darf niemand über den Inhalt geheimer Dokumente umfassender oder früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist.

(4) Geheime Dokumente dürfen nur in den hierfür bestimmten Räumen eingesehen oder bearbeitet werden.

(5) Bei geheimen Beratungen dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem wesentlichen Inhalt nach festgehalten werden.

(6) Über geheime Beratungen dürfen Aufzeichnungen nicht angefertigt werden. Der Vorsitzende kann Ausnahmen für die Sitzung zulassen und hat dabei die Auflage zu machen, daß diese Aufzeichnungen am Ende der Sitzung vernichtet oder zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(7) Für andere Gremien des Deutschen Bundestages gelten Absatz 2 Satz 3 und Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 2

(1) Dokumente, die nach Auffassung der herausgebenden Stelle keine Geheimsache darstellen, aber einer vertraulichen Behandlung bedürfen, werden in folgender Weise gekennzeichnet:

Deutscher Bundestag
Vertraulich
im Sinne der Geschäftsordnung
(§ 21 a, § 73 Abs. 6).

(2) Die Ausschüsse beschließen, welchen Beschränkungen diese Dokumente im Einzelfall unterliegen. Dabei sind die Grundsätze der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden zu beachten, insbesondere darf niemand über den Inhalt vertraulicher Dokumente umfassender oder früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerläßlich ist.

(3) Bei vertraulichen Beratungen kann der Ausschuß beschließen, daß nur die Beschlüsse protokolliert werden.

(4) Für andere Gremien des Deutschen Bundestages gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 1101-1

§ 3

Die Bestimmungen über geheime und vertrauliche Dokumente gelten sinngemäß auch für geheime und vertrauliche Kenntnisse, die auf anderem Wege als durch Aushändigung von Dokumenten erlangt werden.

§ 4

(1) Dokumente, die dem Bundestag zugeleitet werden und die der Geheimhaltung oder der vertraulichen Behandlung bedürfen, werden vom Präsidenten oder seinem Beauftragten entsprechend gekennzeichnet. Dokumente, die im Bundestag entstehen, werden von der herausgebenden Stelle gekennzeichnet.

(2) Geheime oder vertrauliche Dokumente werden nach der Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden und ergänzenden Weisungen des Präsidenten vom Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Bundestages verwaltet und in der Geheimregistratur der Bundestagsverwaltung aufbewahrt. Der Präsident bestimmt, wann geheime oder vertrauliche Dokumente an das Archiv abzugeben oder zu vernichten sind.

§ 5

Der Präsident ist ermächtigt, nach Anhörung des Ältestenrates Ausführungsbestimmungen zu dieser Geheimschutzordnung zu erlassen.

Bonn, den 24. August 1964

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 29. August 1964

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 64	Vierte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Zusatzbetrag für Milch enthaltende Futtermittel)	1213
21. 8. 64	Fünfte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Reis)	1214
26. 8. 64	Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Reis)	1215
26. 8. 64	Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot — 3. Neufestsetzung)	1216
26. 8. 64	Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Verlängerung der Zollaussetzung für Zucker)	1216
24. 7. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Algerien)	1217
27. 7. 64	Bekanntmachung zu dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	1217
28. 7. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen	1223
4. 8. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sonderabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung	1224
5. 8. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	1224

Nr. 41, ausgegeben am 3. September 1964

31. 8. 64	Sechsundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Mavrodaphne)	1225
23. 7. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1228
24. 7. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Inkrafttreten für Algerien)	1228
29. 7. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1229
11. 8. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über den planmäßigen Luftverkehr	1230
14. 8. 64	Bekanntmachung zu Artikel 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut	1231
17. 8. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für die Niederlande)	1232

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
12. 8. 64	Verordnung PR Nr. 7/64 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr nach Berlin	151	18. 8. 64	19. 8. 64
12. 8. 64	Verordnung Nr. 17/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	155	22. 8. 64	Siehe § 4
24. 8. 64	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —	156	25. 8. 64	4. 9. 64
13. 8. 64	Verordnung Nr. 18/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	157	26. 8. 64	Siehe § 4
21. 8. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtenausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Braunkohlenbriketts nach Süddeutschland	158	27. 8. 64	1. 9. 64
28. 8. 64	Verordnung PR Nr. 8/64 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereiroheisen in frachtungünstig gelegene Gebiete	160	29. 8. 64	1. 9. 64
20. 8. 64	Verordnung Nr. 19/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	160	29. 8. 64	Siehe § 4
27. 8. 64	Verordnung TSF Nr. 7/64 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	160	29. 8. 64	1. 9. 64
19. 8. 64	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung über den Verkehr auf der Eider durch die Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	160	29. 8. 64	1. 9. 64

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
28. 8. 64	Verordnung Nr. 116/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	138	29. 8. 64	2305

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.